

Landesordnungen bestimmten Wählerclassen direct auf 6 Jahre gewählt sind ¹⁾. Der Reichsrath wird jährlich vom Kaiser einberufen. Präsident und Vicepräsident des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses von diesem gewählt. Die Angelegenheiten, welche in den Ressort des Reichsrates gehören sind folgende: 1. Die Handelsverträge und jene Staatsverträge, welche den Staat belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben. 2. Die Bestimmung der Militärflicht und die Recrutenbewilligung. 3. Die Prüfung und Feststellung des Staatshaushaltes sowie alle Staatsfinanzsachen. 4. Das Geld-, Zoll- und Verkehrswesen. 5. Das Geld-, Credit- und Bankwesen, sowie die Gesetzgebung über Masse und Gewichte. 6. Die Medicinalgesetzgebung. 7. Die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Haimatsrecht, Fremdenpolizei, Passwesen und Volkszählung. 8. Die Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht. 9. Die Gesetzgebung über Volksschulen, Gymnasien und Universitäten. 10. Die Justizgesetzgebung. 11. Die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

¹⁾ Nach dem Gesetze vom 2. April 1873 entsendet

das Kronland	Abgeordnete				Zusammen
	des Grossgrund- besitzes	der Städte und Märkte	der Handels- kammern	der Land- gemeinden	
Nieder-Oesterreich	8	17	2	10	37
Ober-Oesterreich	3	6	1	7	17
Salzburg	1	1	1	2	5
Steiermark	4	8	2	9	23
Kärnten	1	3	1	4	9
Krain	2	3		5	10
Görz und Gradisca	1	1		2	4
Triest		3	1		4
Istrien	1	1		2	4
Tirol	5	5		8	18
Vorarlberg		1		2	3
Böhmen	23	32	7	30	92
Mähren	9	13	3	11	36
Schlesien	3	4		3	10
Galizien	20	13	3	27	63
Bukowina	3	2	1	3	9
Dalmatien	1	2		6	9
Zusammen .	85	137		131	353